

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Koloseus Metallverarbeitung GmbH

Stand: 19.12.2004

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der Fa. Koloseus Metallverarbeitung GmbH (im Folgenden: Besteller) gelten ausschließlich, sowohl für den vorliegenden Auftrag als auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. In beiden Fällen erkennen wir entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Unsere Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht. Ungeachtet dessen ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Unterbleibt dies sind wir nach Ablauf der Frist zum Widerruf dieser berechtigt.
- Die der Bestellung beigefügten Unterlagen bzw. in der Bestellung enthaltene Angaben sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller insoweit Vertragsbestandteil gewordenen Bedingungen gilt die Lieferung als erfüllt.
- Angaben im Bestelltext sind vom Lieferanten vor Ausführung auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Fehler oder beabsichtigte Abweichung von dem Bestellauftrag sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich an den Besteller mitzuteilen. Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers vorgenommene Abweichungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt bei Nichtanzeige der festgestellten Fehler und Unrichtigkeiten.
- Der Lieferant erklärt sich bereit vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs vorzunehmen. Dabei bedarf es in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrags durch den Besteller, der dann als Bestandteil der vorliegenden Bestellung gilt.
- Der Lieferant erbringt seine Leistungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik bei Vertragsabschluss. Er hat bei der Ausführung der Leistungen die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, nationaler und internationaler Normen einzuhalten. Zeichnungen und sonstige Angaben sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. Ändern sich während der Ausführung Leistungen, diese Vorschriften und Entscheidungen, sind seine Leistungen entsprechend den neuen Vorschriften und Entscheidungen zu erbringen, sofern wir dies verlangen; über die Kostentragung ist zu verhandeln.
- Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften“ VBG I sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind zu beachten. Technische Arbeitsmittel müssen in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen, sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit Sicherheitsprüfzeichen zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen vorzuweisen.
- Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung übertragen werden.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§2 Angebot – Angebotsunterlagen

- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.
- Wir bezahlen den Kaufpreis entsprechend den Angaben in unserer Bestellung, ansonsten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung, Abnahme und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto.

§ 4 Lieferzeit

1. In der Bestellung angegebene Lieferzeiten beziehen sich auf Eingang der Lieferung beim Besteller oder an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Sie sind jeweils verbindlich (Fixtermine).

- Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Besteller zulässig.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehenden Rechte.
- Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf) berechtigen uns zum Rücktritt, i. Ü. verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Hinderung.
- Befindet sich der Lieferant in Verzug sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann auch noch bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Weitergehende Rechte – insbesondere die Geltendmachung von Verzugs- oder Verzögerungsschäden oder die Geltendmachung anderweitigen Schadenersatzes bleiben davon unberührt.

§ 5 Versand – Gefahübergang

- Der Versand richtet sich ausschließlich nach unseren Vorgaben.
- Die Gefahr geht erst mit vollständigem Eingang der Liefergegenstände bei uns oder – falls abweichend angegeben – an die Lieferadresse über.
- Alle Lieferungen erfolgen auf Basis DDP (Incoterms 2000). Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant Verpackungen, Paletten etc. auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 6 Dokumentation

- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Schriftstücken, Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Für jede Bestellung sind separate Dokumente erforderlich; erfüllt der Lieferant eine Forderung nicht, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche uns gelieferten Waren mit einer dauerhaften Herkunftsbezeichnung zu versehen.

§ 7 Eigentumssicherung

- Dem Lieferanten überlassene oder von ihm im Auftrag oder mit Genehmigung des Bestellers angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
- Beigstellungen sind vom Lieferanten gesondert zu verwahren und bleiben unser Eigentum. Gleiches gilt bei seitens des Bestellers dem Lieferanten bereitgestelltem Material. Be- und Verarbeitungen von Bestellungen und Material erfolgen über den Besteller. Diese gehen – auch im Falle der Verarbeitung – in verarbeitetem Zustand in das Eigentum des Bestellers über. Erwirbt der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (Mit-)Eigentum tritt er einem der Wert der Beistellung bzw. des Bestellermaterials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab.
- Sofern Werkzeuge o. ä. zu Vertragszwecken durch den Lieferanten gesondert gefertigt und berechnet werden, werden diese Eigentum des Bestellers. Diese sind zu kennzeichnen, gesondert zu verwahren und dürfen ausschließlich für Zwecke des Bestellers genutzt werden.

§ 8 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- Der Besteller ist berechtigt, die Ware nach anerkannten Stichproben im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen und einer Qualitätsprüfung zu unterziehen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
- Die Annahme der Ware erfolgt stets unter dem Vorbehalt der vertraglich vereinbarten Menge, Güte und Beschaffenheit. Der Lieferant sichert zu, dass hierauf bezogene Rügen in jedem Fall als rechtzeitig gelten, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die dazu erforderlichen Aufwendungen dazu trägt der Lieferant.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vor zu nehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Wandlung oder Minderung steht uns dann zu, wenn die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehlergeschlagen ist; d. h. insbesondere wenn der Lieferant nicht bereit oder in der Lage

ist, die geschuldete Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung zu erbringen oder wenn er diese trotz angemessener Frist hinauszögert.

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem von uns nachzuweisenden Verarbeitungsdatum. Für Bestellungen inner- halb von Sukzessivlieferungsverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Eingang der letzten Teillieferung. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von uns gerügte Mängel verjähren unsere Ansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge. Eventuelle Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten gemäß den §§478, 479 BGB können von uns auch dann geltend gemacht werden, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- Der Lieferant ist für alle Ansprüche verantwortlich, die Dritte wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen, welche auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet den Besteller von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.
- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich angesiedelt ist. Die Zulieferer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.
- In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 10 Schutzrechte

- Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Er verpflichtet sich, uns von etwaigen Dritten wegen Verletzung dieser gewerblichen Schutzrechte auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Falls im Zusammenhang mit seinen Leistungen Lizenzgebühren zu zahlen sind, trägt er diese. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre gerechnet ab Bekannt werden der Rechtsverletzung.

§ 11 Geheimhaltung

- Der Lieferant ist verpflichtet die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm seitens des Bestellers im Zuge der Vertragsabwicklung zur Verfügung gestellte Informationen – auch soweit er ohne Zutun des Bestellers hiervon in Kenntnis erlangt – sowie die nach Angaben des Bestellers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und die entsprechenden Unterlagen nach Erledigung des Auftrages oder auf Anforderung seitens des Bestellers unverzüglich an diesen herausgeben.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 12 Erfüllungsort – Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die jeweilige Lieferung ist die in der Bestellung genannte Lieferstelle. Ist eine solche nicht genannt ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
- Der Vertrag und seine Durchführung unterliegen – auch wenn der Verkäufer Ausländer ist – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere Bedingungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleiben die Bestimmungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 14 Hinweis nach dem BDSG – Datenspeicherung

Wir speichern Daten gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel